
Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (WP 9)
9. Sitzung – Dienstag, 30.01.2024, 12 c.t. bis 14 Uhr

2024_02 – Voraussetzungen Praxissemester für Bachelorstudierende

Datum: 23.01.2024

Antragsteller: Prof. Dr. Christian Palentien

Berichterstatte(r)in: Kathrin Ulbricht

Betrifft: Ergänzung der Voraussetzungen zur Zulassung zum Praxissemester für Bachelorstudierende

Erläuterungen/Begründungen:

Bachelorstudierende können zum Praxissemester zugelassen werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Eine dieser Voraussetzungen ist der Nachweis von 162 CP aus dem Bachelorstudium bis zum Ende des Anmeldezeitraums (Ratsbeschluss 2016_10-2.1 und -2.2¹).

Ein weiterer Beschluss schränkt ein, dass „[...] Praxissemester und die POEs nicht gleichzeitig im selben Praktikumszeitraum absolviert werden dürfen. Das Praxissemester kann erst begonnen werden, wenn die POEs inklusive Modulprüfung abgeschlossen sind.“ (2016_10-1).

Für das Orientierungspraktikum besteht keine ähnlich lautende Einschränkung. Der Nachweis über die Absolvierung der POE kann dem Beschluss folgend bis Mitte Februar (Praxissemesterbeginn) erbracht werden und stellt damit einen weiteren Termin dar, der vom Praxisbüro nachgehalten werden muss und entsprechend fehleranfällig ist.

¹ 2016_10-2.1 „Der ZR beschließt, dass BA-Studierende bei der Anmeldung für das Praxissemester 162 CP aus dem Bachelor nachweisen müssen. Diese Regelung tritt ab dem Praxissemester 2018 in Kraft.“

2016_10-2.2 „Der Zentrumsrat beschließt, dass in den 162 CP BA-Leistungen, die BA-Studierende bei der Anmeldung für das Praxissemester nachweisen müssen, die CPs aus der Bachelorarbeit nicht enthalten sein dürfen. Diese Regelung tritt ab dem Praxissemester 2018 in Kraft.“

Im ungünstigsten Fall könnte somit ein*e Studierende*r am Praxissemester teilnehmen, der*die bspw. das Orientierungspraktikum noch nicht absolviert oder noch nicht bestanden hat.

Das Praxisbüro schlägt vor, dass der Nachweis über 162 CP aus dem Bachelorstudium weiterhin bis zum Ende des Anmeldezeitraums (i.d.R. 15.11.) erbracht werden muss. Falls die ‚offenen‘ 6 CP aus Modulen Schulpraktischer Studien stammen, muss deren Abschluss abweichend bis zum 10.1. nachgewiesen werden (andere ‚offene‘ Credit Points werden nicht nachkontrolliert). Dies fällt terminlich mit dem Nachweis des Bestehens der Bachelorarbeit zusammen.

In Rücksprache mit dem Themenausschuss Schulpraktische Studien wird eine Ergänzung der Voraussetzungen zur Zulassung zum Praxissemester für Bachelorstudierende erbeten.

Beschluss: Der Rat des ZfLB beschließt, ergänzend zum Ratsbeschluss 2016_10-2.1 und -2.2, dass falls bei der Anmeldung zum Praxissemester noch offene Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums aus Modulen Schulpraktischer Studien stammen, deren Bestehen bis zum 10. Januar nachgewiesen werden muss.

Ergebnis der Abstimmung:

10 : 0 : 0 (Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung)